



Antwort zur Anfrage Nr. 1075/2020 der FDP im Ortsbeirat betreffend **Geflüchtete in der "Housing Area", Parksituation im Bereich Einbahnstraße/Seitenstr. zur Finther Landstraße (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen wurden seitens der Verwaltung zwischenzeitlich ergriffen um diesen seit nun fast 11 Monaten andauernden Zustand zu unterbinden?

Die Zufahrtsmöglichkeit zur Housing Area in Mainz-Gonsenheim besteht über die Finther Landstraße und ist mit dem Verkehrszeichen 250 "Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art" und dem Zusatz "Anlieger frei" ausgeschildert.

Anlieger ist, wer in der jeweiligen Straße wohnt, Nutzungsberechtigte von Grundstücken, sowie alle Besucherinnen und Besucher von Anliegern in diesem Bereich. Hierzu zählen beispielsweise Arztpraxen und Geschäfte.

Auch die Seitenstraße zur Finther Landstraße ist genauso ausgeschildert und damit gelten die gleichen Voraussetzungen.

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im Geltungsbereich des Verkehrszeichen 250 erfordert den behördlichen Nachweis, dass die jeweiligen Fahrzeuge unberechtigt in den gesperrten Bereich eingefahren und dort geparkt wurden. Dieser Nachweis ist allein von der äußeren Inaugenscheinnahme her nicht führbar, so dass die Verkehrsüberwachung nur auf konkrete Hinweise von Zeugen tätig wird, um unberechtigt eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren zu vermeiden.

2a. Ist eine Fortsetzung des Nutzerverhältnisses von Wohnraum in der Housing Area durch Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht entgeltlich oder unentgeltlich zulässig und wenn ja, auch dann, wenn gemäß Auskunft der Verwaltung vom 28.01.2020 erfreulicher Weise viele Flüchtlinge einer Tätigkeit nachgehen, die sie in die Lage versetzt, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten und diese aufgrund der Tatsache, dass bisher noch kein eigener Wohnraum gefunden wurde, immer noch die Gemeinschaftsunterkunft leben? Wenn ja unter welchen rechtlichen Bedingungen und zeitlichen Begrenzungen und wann läge rechtlich eine Zweckentfremdung vor?

Nach dem Ausscheiden eines Bewohners aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt ausschließlich eine entgeltliche Überlassung. Für Personen, die im Leistungsbezug nach dem SGB XII oder SGB II stehen oder die über eigene Einkünfte verfügen ist eine Unterkunftskostenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich 153,39 € für den Haushaltsvorstand oder die Einzelperson und 76,69 € für jedes weitere Familienmitglied.

2b. Da auch Fahrzeuge der Oberklasse (Audi R8) und der gehobenen Mittelklasse in und um die Housing Area aufgefallen sind, fragen wir die Verwaltung, ob diese Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge stehen?

Soweit Einkünfte erzielt werden, wird durch die Verwaltung nicht geprüft, wie die Mittel verwendet werden. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

2c. Erhält die Betreuungsorganisation „Stiftung Juvente“ für die in der Housing Area lebenden Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht und eigener Erwerbstätigkeit die gleichen finanziellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln wie für die Geflüchteten, die noch über kein Aufenthaltsrecht und über keine eigenen finanziellen Mittel oder Einnahmen verfügen?

Die Betreuungsorganisationen erhalten nach der vertraglichen Vereinbarungen Zahlungen aufgrund der bestehenden UnterkunftsKapazitäten. Die Zahlungen stehen in keiner Verbindung zur Belegung oder zum Status der Bewohner.

Mainz, 23.06.2020

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter